



Markt Wegscheid, Gemarkung Möslberg

NO 25 - 69

— = Grenze der Außenbereichs-satzung

■ = Wald

BERG



Festsetzungen:

1. Fällt das Gelände mehr als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Untergeschoß und Erdgeschoß zu errichten.

Bauweise: UG + EG, Satteldach, Dachneigung 25 bis 30 Grad, Dachgauben unzulässig, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien. Sockelhöhe maximal 0,3 m, Kniestock unzulässig, konstruktiver Dachfuß zulässig, jedoch maximal 0,5 m von Rohfußboden bis Oberkante Pfette, das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.

2. Fällt das Gelände weniger als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Erdgeschoß und Dachgeschoß zu errichten.

Bauweise: EG + DG, Satteldach, Dachneigung 28 bis 35 Grad, Dachgauben unzulässig, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes, Sockelhöhe maximal 0,3 m, Kniestock 0,8 m, ausnahmsweise 1,2 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestocks (der Kniestock bemißt sich von Rohfußboden bis Oberkante Pfette), das Verhältnis von Länge zu Breite des Hauses darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.

Hinweise:

1. Als Sicherheitsabstand zwischen dem Wald und den geplanten Gebäuden sind 28 m einzuhalten.
2. Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist mit Gewächsen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.
Ausnahme: Satz 1 gilt nicht bei Gewächsen, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen.
3. Die Bauwilligen haben sich wegen der Kabeleinführungen mit der OBAG, Bezirksstelle Wegscheid, in Verbindung zu setzen.
4. Vor Durchführung von Erd- und Pflanzarbeiten im Bereich der Erdkabel und Freileitungen ist die OBAG, Bezirksstelle Wegscheid, zu verständigen.